

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst die Zusatzfahrerversicherung?

A.1. Was ist versichert?

A.1.1 Versicherte Forderungen

Wir erstatten in der Kfz-Haftpflichtversicherung und -soweit versichert- in der Kaskoversicherung Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen des Kfz-Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs, die dadurch entstehen, dass

- ein nicht im Vertrag angegebener berechtigter Fahrer (zusätzlicher Fahrer) das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug führt.
- die Fahrt mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers / Fahrzeughalters durchgeführt wird.

Dies gilt nur für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen, die im Zusammenhang mit einem Schadenereignis stehen, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt war.

A.1.2 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Personenkraftwagen (Pkw). Für das versicherte Fahrzeug gilt:

- Es muss auf eine Privatperson in Deutschland zugelassen sein.
- Der Versicherungsvertrag muss für eine Privatperson abgeschlossen sein.

Versicherungsschutz besteht nur für mit diesem Fahrzeug durchgeführte Privatfahrten.

A.1.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein angegebenen Personen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas, sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.1.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Wir erstatten nachgewiesene Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen nach A.1.1.

Höchstzahlung

Die Höchstentschädigung beträgt für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen insgesamt 2.500 EUR je Schadensfall.

A.2 Was ist nicht versichert?

A.2.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der zusätzliche Fahrer bei Fahrten nach A.1.1 vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.

A.2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Wir verzichten darauf, unsere Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens in einem der Schwere des Verhaltens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt

- gegenüber dem Versicherungsnehmer und
- dem in diesem Vertrag genannten zusätzlichen Fahrer.

A.2.3 Genehmigte Rennen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.6 dar.

A.2.4 Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder eine Zeitmessung stattfindet. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.2.5 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken,

auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

A.2.6 Für Fahrzeuge, für die keine gesetzliche Helmpflicht besteht gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz bei jeglichen Fahrten, für die von anderer Seite eine Helmpflicht angeordnet ist.

A.3 Prüfung der Leistungspflicht und Zahlung der Entschädigung

Damit wir unsere Leistungspflicht prüfen können, müssen Sie Folgendes nachweisen:

- Wer das Fahrzeug bei Eintritt des Schadensfalles gefahren hat.
- Die Beitragsnachforderung des Kfz-Versicherers.
- Die Vertragsstrafe des Kfz-Versicherers.

Zum Nachweis gemäß b) und c) legen Sie bitte ein Bestätigungsschreiben des Kfz-Versicherers vor, aus dem hervorgeht, dass die Beitragsnachforderung bzw. die Verhängung der Vertragsstrafe ausschließlich darauf beruht, dass der Schaden von einem berechtigten Fahrer verursacht wurde, der zum Schadenzeitpunkt nicht mitversichert war. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.4 Dauer des Versicherungsschutzes

- Versicherungsschutz besteht für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen, für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum.
- Versicherungsschutz besteht nur für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen, die für das laufende Versicherungsjahr erhoben werden, in dem der Schaden angefallen ist.

B. Beginn des Vertrags

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Zustandekommen des Vertrages.
- Nicht versichert ist die unzulässige Rückwärtsversicherung.

C. Vertragsabschluss / Beitragszahlung

C.1 Vertragsabschluss durch Beitragszahlung

Der Vertragsabschluss erfolgt durch Ihre Beitragszahlung. Hierfür stehen Ihnen verschiedene Zahlungswege zur Verfügung. Der Vertragsabschluss ist nur bei Auswahl eines dieser Zahlungswege möglich.

C.2 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 6,75 EUR.

D. Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgebeneiner Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden

D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung und beim Auslandschadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.5 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.4 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E. Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall? / Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeige- und Aufklärungspflicht

Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen die von uns zur Schadenfeststellung geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht einreichen.

E.1.2 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.32 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit des Vertrags / Wagniswegfall

G.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.2 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu.

H. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

H.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: auto-schaden@sparkassenversicherung.de

H.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

H.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.

H.4 Gerichtsstände

H.4.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

H.4.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

H.4.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.7 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.